

**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von  
Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern,  
Flüchtlingen und Zuwanderern in der Gemeinde Kalletal  
vom 16. Juni 1999  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der Wohnräume und der gemeinschaftlichen Einrichtung der Übergangsheimen der Gemeinde Kalletal ist eine Gebühr zu entrichten. Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Entrichtung der Gebühr sowie der Zahlung von Nebenkosten gemäß § 4 der Satzung befreit.

**§ 2**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsräume berechnet. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.
- (2) Die Gebühr wird in Form eines feststehenden Pauschalsatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Der Pauschalbetrag ist gemäß der Verordnung über wirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und festzusetzen. Bei angemieteten Unterkünften bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Höhe der zu entrichtenden Miete.

**§ 3**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person im folgenden Benutzer genannt verpflichtet. Sofern die zugewiesene Wohnfläche von mehreren Personen genutzt wird, die keine Haushaltsgemeinschaft bilden, sind die Benutzungsgebühren insoweit von jedem Benutzer anteilig zu zahlen. Alle Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Unterbringung. Eine Haushaltsgemeinschaft kann gemeinsam durch einen einheitlichen Veranlagungsbescheid veranlagt werden. Der Haushaltsvorstand gilt als für alle zum Haushalt gehörenden Benutzern empfangsbefähigt, sofern die Benutzer bei der Zuweisung in das Übergangwohnheim nichts Gegenteiliges erklären.

#### § 4

Nebenabgaben, wie z. B. Engelle für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung werden gesondert erhoben.

#### § 5

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt bzw. aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims Beauftragten der Gemeinde.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten, bei Neuaufnahme in das Übergangsheim spätestens am fünften Werktag nach Aufnahme.

Soweit die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats besteht, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „ehem. Schule Hohenhausen“ durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 6. März 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Lüerdisser Straße 1“ in Kalletal-Lüdenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 5. Oktober 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Fohlenhof 1“ in Kalletal-Bavenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 5. Oktober 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „In den Ellern 24“ in Kalletal-Hohenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 3. Juli 1991
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Rosenweg 3“ in Kalletal-Lüdenhausen durch ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde Kalletal vom 1. April 1993